

KT - 25.10.04

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

e.V.

Sch. 09/101

RUNDSCHREIBEN-NR.: 061/04

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Eingang am		
02. FEB. 2004		
Original an		
062/101		
Kopien	Obj.	Art.

Lilienronstraße 14
40472 DüsseldorfPostfach 99 03 30
40496 Düsseldorf

Zentrale: 0211/96508-0

Direkt: 0211/96508-27

Telefax: 0211/96508-55

E-Mail: Schumacher@lkt-nrw.de

Datum: 29.01.2004

Aktenz.: 10.20.04 Schu/cp

§ 13 Kommunalwahlgesetz**Zusammenfassung:**

§ 13 Kommunalwahlgesetz steht einer Mitgliedschaft in einer Kommunalvertretung während der Freistellungsphase einer in Blockzeit geleisteten Altersteilzeit nicht entgegen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

an die Geschäftsstelle des LKT NRW ist die Frage herangetragen worden, inwieweit Angestellte und Beamte, die sich in der Freistellungsphase einer in Blockzeit geleisteten Altersteilzeit befinden, Mitglied einer Kommunalvertretung sein können. Wir haben diese Frage mit dem Innenministerium erörtert. Ergebnis der Gespräche ist, dass § 13 Kommunalwahlgesetz einer Mitgliedschaft in einer Kommunalvertretung nicht entgegensteht, wenn sich das betreffende Mitglied in der Freistellungsphase einer in Blockzeit geleisteten Altersteilzeit befindet. Maßgebend ist dabei die Überlegung, dass sich die betreffenden Bediensteten tatsächlich nicht mehr in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis befinden und dass sie bei einer Altersteilzeit auch nicht mehr nach Beginn der Freistellungsphase für den aktiven Dienst reaktiviert werden können. In diesen Fällen sind daher die Interessenkonflikte, die § 13 ausschließen will, dauerhaft ausgeschlossen.

Wir stellen anheim, diese Rechtsauffassung auch den in ihrem Kreistag vertretenen Fraktionen mitzuteilen. Sie könnte u.U. im Einzelfall bei den jetzt anstehenden Kandidatenaufstellungen der Parteien für die nächsten Kommunalwahlen eine Rolle spielen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Schumacher

Franz-Josef Schumacher